Stadtbauamt
61-26-1.06 pa-re

Drensteinfurt, den 12. Aug. 1988

# B e g r ü n d u n g

zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06
"Heester I" gem. § 13 BauGB

Für die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1235, 252 und 251, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", ist im südlichen Grundstücksteil eine überbaubare Fläche für die Errichtung einer Doppelgarage festgesetzt. Während das Wohngrundstück vondem Hermann-Löns-Weg erschlossen ist, soll die Doppelgarage durch die durch den Bebauungsplan Nr. 1.21 "Heester II" festgesetzte Trasse, die die Heesterstraße mit der Straße Krummer Kamp verbindet, erschlossen werden.

Da das Grundstück bereits seit Jahren bebaut ist, und die Garagen ohne Zerschneidung seines Grundstückes und Einschränkung der Nutzung der Gartenfläche nicht erreichbar ist, bittet der Grundeigentümer, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Garage unmittelbar an das bestehende Wohnhaus erstellen zu können.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die beantragte Änderung keine Bedenken, da auf den westlich angrenzenden Grundstücken die Garagen ebenfalls in Höhe der Häuser vorgesehen und auch erstellt worden sind. Nach Änderung des Bebauungsplanes könnte die Zuweisung der Garagenfläche in die Nähe des Wohngebäudes zu einem abgerundeten städtebaulichen Erscheinungsbild führen.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

I. A.

(Pasler)